



Liebe Leser,

nachdem es immer wieder zu Verständnisproblemen bei Meldungen kommt, haben wir dieses Thema nochmals aufgegriffen und die wichtigsten Bestandteile zusammen mit dem Sportgericht der Bayernliga herausgearbeitet. Diese Sachverhalte muss das Sportgericht kennen, um entsprechend zu urteilen.

Gerade Anfänger haben in vielen dynamischen Ballsportarten Probleme mit dem Pfiff. Manchmal ist er zu leise oder kommt gar nicht. Ein situationsangemessener Pfiff ist ein probates Führungsmittel für uns Schiedsrichter, damit das Umfeld erkennt, wie schwerwiegend der Unparteiische das Vergehen einstuft.

Die Bewerbung Münchens für die Olympischen Winterspiele 2018 ist auch eine Herzensangelegenheit des Bayerischen Fußballverbandes. Die gelungene Aktion bayernweit durch die Schiedsrichter-gespanne auf ein sportliches Weltereignis aufmerksam zu machen, war uns noch mal einen Beitrag wert.

Der freundschaftliche Austausch mit den Nachbarverbänden in Österreich und Tschechien funktioniert hervorragend und die bayerischen Gespanne zeigten sich sehr erfreut, einmal in einer anderen „Fußballwelt“ in kameradschaftlicher Atmosphäre Spiele zu leiten.

Der freundschaftliche Austausch mit den Nachbarverbänden in Österreich und Tschechien funktioniert hervorragend und die bayerischen Gespanne zeigten sich sehr erfreut, einmal in einer anderen „Fußballwelt“ in kameradschaftlicher Atmosphäre Spiele zu leiten.

Karl-Heinz Späth und Walter Moritz, VLS



## Der Schiedsrichter und der Pfiff



Der Schiedsrichter hat durch Zeichen oder Gesten das Spiel zu unterbrechen oder fortzusetzen. Wird der Schiedsrichter-Pfiff

unverhältnismäßig oft eingesetzt, verliert er seine Wirkung, wenn er zwingend ist.

Jeder Pfiff unterbricht das Spiel! Bei irrtümlichem Pfiff ist das Spiel mit Schiedsrichter-Ball an der Stelle fortzusetzen, an der sich der Ball zur Zeit des Pfiffes befand. Wurde das Spiel innerhalb des Torraums unterbrochen, erfolgt der Schiedsrichter-Ball auf der Torraumlinie parallel zur Torlinie so nahe wie möglich bei der Stelle, an der sich der Ball zum Zeitpunkt der Unterbrechung befand.

Vom Unparteiischen herbeigeführte Spielunterbrechungen für Strafstoße und Freistöße erfordern nicht nur zwecks Wahrnehmung einen Pfiff, sondern sind auch eine Art „Visitenkarte“ des Spielleiters. Laut, leise, lang oder kurz – diese Instrumente des Pfiffs spiegeln oft die Art der Beurteilung der jeweiligen Vergehen wider.

In der Regel 5 sind ausdrücklich Vorgänge benannt, bei denen der Schiedsrichter-Pfiff zwingend vorgeschrieben ist. Zu Spielbeginn der ersten und zweiten Halbzeit und nach der Erzie-

lung eines Tores ist der Anstoß anzupfeifen. Der Ball ist hierbei erst im Spiel wenn er sich nach vorne bewegt hat. Der Pfiff setzt also nur die Zeitmessung in Gang.

Darf die Wiederaufnahme des Spiels nur nach einem Schiedsrichter-Pfiff erfolgen, signalisiert der Schiedsrichter den Spielern unmissverständlich, dass das Spiel erst nach dem Pfiff fortgesetzt werden darf. Verstöße dagegen führen nicht zur Aufnahme des Spiels, da die Zustimmung des Schiedsrichter nicht vorgelegen hat.

Beendigungsgründe der jeweiligen Spielzeithälften und der möglichen Verlängerungen oder gar bei Spielabbrüchen oder Unterbrechungen beispielsweise wegen Witterungseinflüssen werden per Pfiff kund getan. Der Pfiff zum Spielende setzt die Strafgewalt des Schiedsrichters für Disziplinarstrafen nicht aus. Sie ist mit dem Verlassen des Platzes erst zu Ende.

Ausdrücklich in der Regel aufgeführt ist das „Zeichen“ zur Ausführung eines Strafstoßes nachdem sich die Spieler regelkonform aufgestellt haben. Ein frühzeitiges Ausführen der berechtigten Mannschaft hat den sofortigen Eingriff des Schiedsrichters und die nochmalige korrekte Ausführung zur Folge.

Zur Wiederaufnahme des Spiels nach einer Spielunterbrechung wegen einer Gelben oder Roten Karte für ein Foulspiel, nach einer Verletzung zusammen mit dem Schiedsrichterball und zur Fortsetzung des Spiels nach einer Auswechslung ist ebenfalls der Pfiff erforderlich. Auch hier sollen den Beteiligten klar gemacht werden, dass das Spiel wieder aufgenommen ist.

Die wohl größte Tragweite für den Pfiff hat die Ausführung von Freistößen, wenn die Mauer auf die vorgeschriebene Distanz beordert wird. Fordert die zum Freistoß berechnigte Mannschaft die Einhaltung der 9,15-m-Entfernung vom Ball, soll der Schiedsrichter die Entfernung feststellen, aber durch ein unmissverständliches Zeichen verhindern, dass der Freistoß vor der Freigabe des Balles ausgeführt wird. Wird der Freistoß trotzdem ausgeführt, so ist er zu wiederholen und der schuldige Spieler ist zwingend zu verwarren.

In unserem Regelwerk ist diese Bestimmung die einzige, die bei einer zu früh erfolgten Ausführung noch vor der Freigabe durch den Pfiff eine persönliche Strafe deswegen nach sich zieht. Der Grund hierfür liegt im Vortäuschen der ausführenden Mannschaft. Sie will einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen, weil die an der Aktion Beteiligten eine Ausführung des Freistoßes zur Torerzielung nicht erwarten können, wenn beispielsweise der Torhüter seine Abwehrmauer noch dirigiert.

Der Schiedsrichter-Pfiff kann unterlassen werden für die Spielunterbrechung Abstoß, Eckstoß oder Einwurf. Bei einem Tor soll der Spielleiter nur dann pfeifen, wenn die Torerzielung nicht klar erkennbar ist.

Zur Wiederaufnahme des Spiels nach Abstoß, Eckstoß oder Einwurf ist der Pfiff grundsätzlich entbehrlich.

Nur selten kommt die Einflussnahme durch Zuschauer vor. Von den Rängen kann während des laufenden Spiels ein Pfiff erfolgen, den die Spieler wahrnehmen als käme er vom Schiedsrichter. Solche Unsportlichkeiten müssen mit Lautsprecherdurchsagen unterbunden werden. Die Spielfortsetzung kann in diesen Fällen nur der Schiedsrichterball sein.

Die Kenntnis wann der Pfiff zu erfolgen hat, die Konsequenzen einer Ausführung vor dem Pfiff

oder gar die Aussprache der persönlichen Strafe erfordert intensive Regelkenntnis und Gespür für die Situation.

### **"Schiedsrichter waren perfekte Olympia-Botschafter"**

(Auszug aus dem Interview mit VP Rolf Epelein)

BFV-Vizepräsident Rolf Epelein unterstützte



die BFV-Aktion bei der Landesliga-Partie 1. FC Sand gegen SV Memmelsdorf. Ein weiterer

Meilenstein für eine erfolgreiche Bewerbung Münchens um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 ist gelegt. Die Mehrheit der Einwohner von Garmisch-Partenkirchen sprach sich am Sonntagabend beim Bürgerentscheid für "München 2018" aus. Zuvor hat der Bayerische Fußball-Verband die Olympia-Bewerbung mit einem bayernweiten Aktionswochenende unterstützt. Rolf Epelein, Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen, zieht im BFV-Interview Bilanz.

**Herr Epelein, alle 130 Spiele der bayerischen Spitzenligen haben die Schiedsrichter und Assistenten am Wochenende in extra angefertigten Olympia-Trikots mit der Aufschrift "Bayerischer Fußball-Verband für München 2018" geleitet. Sie selbst waren persönlich bei den Landesliga-Partien 1. FC Sand gegen SV Memmelsdorf und TuS Frammersbach gegen TSV Aubstadt Vorort. Wie ist denn die Aktion bei den Vereinen angekommen?**

**Epelein:** *Aus meiner Sicht sehr positiv. Die Gespräche mit den Vereinen haben deutlich gemacht: Nicht nur die Wintersportler, sondern auch die Fußballer würden sich freuen, wenn wir nach der WM 2006 der Frauen-WM 2011 und der Ski-WM 2011 ein weiteres sportliches Großereignis in Bayern erleben könnten. Ich denke, wir haben in ganz Bayern ein starkes Zeichen gesetzt und die Idee der Olympia-Bewerbung München 2018 in viele bayerische Stadien getragen.*

**Was steckt hinter der Idee, die Schiedsrichter in den Mittelpunkt der Aktion zu rücken?**

**Eppelein:** *Unsere fast 16.500 Schiedsrichter sind eine zentrale Säule des Spielbetriebs. Als bayernweite Multiplikatoren stehen sie beispielhaft für Fairplay, Respekt und Gerechtigkeit, also Werte, die auch den olympischen Gedanken sehr gut widerspiegeln. Deshalb sind gerade unsere Schiedsrichter perfekte Olympia-Botschafter.*

### Die Meldung

Die Meldung gilt gemeinhin als Visitenkarte des Schiedsrichters. Sie wird an den betroffenen Verein gesandt, kommt zum Sportgericht und ggf. auch in eine Berufungsinstanz. Daher soll der Sachverhalt klar und ohne persönliche Wertung niedergeschrieben sowie optisch und orthografisch beanstandungsfrei sein.

Die Sportgerichte brauchen für die Urteilsfindung eine konkrete und aussagekräftige Meldung. Mit Begriffen wie „hat mich beleidigt“, „beging eine Tötlichkeit“ oder „Spieler sägte Gegenspieler um“ können die Sportrichter nicht viel anfangen.

Eine richtig geschriebene Meldung muss zwingend folgende Vorgänge zum Inhalt haben.

### Überlegungen des Schiedsrichters

Wird der richtige Spieler gemeldet? In der Praxis muss nach dem Namen des fehlbaren Spielers gefragt werden. Allein anhand der Rückennummern festzustellen wie der Spieler heißt, kann bereits zu Fehlern führen.

Eine Wertung darf nicht vorgenommen werden (z.B. „trat ihm `absichtlich` in die Beine“ oder „beging eine `Tötlichkeit`“). Nur das Wahrgenommene wird ohne Emotionen geschildert.

Bestimmte Mindestanforderungen muss eine Meldung immer enthalten. Hilfreich sind die sog. „W-Fragen“:

- **Wann** war das Vergehen?
- **Wer** hat **was** gemacht?
- **Wem** wurde was getan?
- **Wo** war das Vergehen?
- **Was** war das Vergehen?

Der betroffene Verein erhält eine gleichlautende Abschrift der Meldung. Sinnvoll ist es, bei verschiedenen Sachverhalten, die nur einen Verein betreffen, die Meldung zu trennen und jeweils nur die Fassung allein dem betroffenen Verein

zuzusenden. Dem Spielbericht sind jedoch dann beide Meldungen beizufügen und innerhalb von zwei Werktagen zusammen mit dem Spielbericht dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten. Die Zweitagesfrist gilt auch für die Zusendung der Abschrift an den Verein, damit diesem genug Zeit bleibt, seine Stellungnahme abzugeben.

Durch die Fortentwicklung der Rechtssprechung und zur besseren Findung des Strafmaßes sind neben den Basis-W-Fragen noch weitere ergänzende Punkte erforderlich.

- **Wo** war der Ball beim Vergehen und
- **Wo** stand der SR oder SRA?
- **Wie** war der Spielstand?
- **War** der Spieler bereits verwahrt?
- **Wie** und **wo** wurde das Spiel fortgesetzt?
- **Welche** Wirkung wurde bei der Spielfortsetzung erzielt?
- **Wurde** der „Täter“ evtl. vorher provoziert oder gefoult?
- Konnte der gefoulte **Spieler weiterspielen** oder **musste er ausgewechselt werden**?

Sind diese Aussagen getroffen, so kann das Sportgericht beispielsweise bei der Verhinderung einer Torchance das Strafmaß variieren, wenn bekannt ist, welche Wirkung der Strafstoß hatte.

Um alle notwendigen Aussagen einer Meldung zu erfassen und um eine einheitliche Linie zu erlangen, wurde das in der Anlage beigefügte standardisierte Meldungsformular im Benehmen mit dem Sportgericht der Bayernliga erstellt.

### Die Schiedsrichter-Lehrwarte im Bayerischen Fußballverband

Wie die anderen Funktionäre auch sind die Gruppenlehrwarte Sportkameraden, die ihrem Hobby gerne nachgehen und versuchen in Zusammenarbeit mit Spielleitern und Sportgerichten das optimale für das Schiedsrichterwesen in Bayern zu erreichen.

Um zu einer möglichst einheitlichen Regelauslegung und sachgerechten Aus- und Fortbildung der über 16.000 Schiedsrichter zu kommen, sind Strukturen notwendig, damit von der Verbands-

spitze aus alle an der Basis tätigen und arbeitenden Funktionäre erreicht werden.

An der Spitze des Bayerischen Schiedsrichterwesens steht nach dem VSA der Landeslehrwart mit dem Verbandslehrstab, in den aus jedem Bezirk ein VLS-Mitglied berufen ist.

Sie unterstützen den VSA in vielfältiger Art und Weise direkt und sind Ansprechpartner für die Lehrwarte ihres Bezirks. Über dieses VLS-Mitglied werden die Informationen und Ausbildungshilfen an die Lehrwarte verteilt.

Mit der Gestaltung der VSA-Infos, der Erstellung und Weitergabe von Filmsequenzen und des Regeltestprogramms, der Pflege des Schiedsrichterhandbuches, der Steuerung und Abwicklung von Neulingslehrgängen und vieles mehr gibt der VSA/VLS ein Grundwerk an die Gruppen.

Gerade der Gruppenlehrwart ist hierbei gefragt, diese Handreichungen umzusetzen und entsprechend für die örtlichen Gegebenheiten aufzubereiten.

Der VSA/VLS will gerade nicht, dass vorgefertigte Präsentationen nur abgespielt werden, sondern es ist eindeutig die Kreativität und die Methodik der Lehrwarte gefragt, die „Grundausstattung“ an das jeweilige Thema anzupassen.

### Landesliga-Schiedsrichter im internationalen Einsatz



Andreas Rolle, Frank Seitz und Torsten Wenzlik waren in der dritten tschechischen Liga im Einsatz.

Im Rahmen eines Austauschprogrammes zwischen dem Tschechischen und dem Bayerischen Fußball-Verband leitete Andreas Rolle aus der Schiedsrichtergruppe Neumarkt ein Spiel der dritten Liga in der Tschechischen Republik. Unterstützt wurde er hierbei von seinen

Landesliga - Kollegen Frank Seitz, ebenfalls SRG Neumarkt und Torsten Wenzlik aus der SRG Pegnitzgrund. Im Einsatz waren die drei Landesliga-Schiedsrichter bei der Begegnung FK Viktoria Zizkov gegen FK Mlada Boleslav.

Im Stadion Horni Mecholupski im Prager Stadtteil Zizkov wurden die Schiedsrichter von den Betreuern und beiden Teams freundlich empfangen. Die Betreuung durch den tschechischen Verband übernahm Ex-FIFA Schiedsrichter und jetziger UEFA Schiedsrichter-Beobachter Karel Bohunek.

Mit der Spielleitung gab es keinerlei Probleme, die Mannschaften verhielten sich weitestgehend fair. Lediglich in der Schlussphase des Spiels gab es zwei Verwarnungen wegen Foulspiels.



### Die Regelfrage zum Schluss

Frage:

Ein Abwehrspieler spielt den Ball kontrolliert aus ca. 25 Metern Torentfernung zu seinem Torwart zurück, weil ein Stürmer den Abwehrspieler angegriffen hatte. Als der Torwart den Ball weg schlagen wollte, traf er ihn auf Grund einer Platzenebenheit nicht. Der Ball rollte nun Richtung Tor und ging ohne jegliche weitere Berührung an den Pfosten. Der Torwart eilte zurück und nahm den Ball, der vom Pfosten ins Feld zurücksprang, mit den Händen auf. Entscheidung.

Antwort:

Durch den Pfostenschuss entsteht keine neue Spielsituation und hat mit einem Rückpass zum TW nichts zu tun. Der SR hat nur zu entscheiden, ob es sich um ein kontrolliertes Zuspiel zum TW handelt oder nicht. War also der SR bei dem Zuspiel der Meinung, dass es sich um ein kontrolliertes Zuspiel handelt, so hätte er als der Ball vom Pfosten zum TW kam und dieser ihn aufnahm auf indirekten Freistoß entscheiden. müssen.

**Bayerischer Fußballverband e. V.**  
**Bezirk**  
**Schiedsrichtergruppe**

Meldung			
über Vorkommnisse beim	der	- Mannschaften	zwischen
am	und	auf dem Sportplatz in	
Halbzeitstand	Endstand		
Liga/Spielklasse	Verbandsspiel <input type="checkbox"/>	Privatspiel <input type="checkbox"/>	sonstiges Spiel <input type="checkbox"/>

<b>Wann</b> ereignete sich das Vergehen (Spielminute) ?	
<b>Wer</b> beging das Vergehen? (z.B. Spieler, Trainer, Zuschauer usw. und dessen Verein)	
<b>Was<sup>1</sup></b> war das Vergehen? (genaue Beschreibung, was der fehlende Spieler gemacht hat)	
<b>Gegen wen</b> ging das Vergehen? (z.B. Gegenspieler, Mitspieler, Zuschauer usw.)	
<b>Wo</b> war das Vergehen? (genauer Ort des Vergehens)	
<b>Wo</b> war der Ball beim Vergehen?	
<b>Wo</b> stand der SR bzw. der SRA beim Vorfall?	
<b>Wie</b> war der Spielstand?	
<b>War</b> der Spieler bereits verwahrt?	
Konnte der gefoulte <b>Spieler weiterspielen</b> oder <b>musste er ausgewechselt werden</b> ?	
<b>Wie und wo</b> wurde das Spiel fortgesetzt?	
<b>Welche</b> Wirkung wurde bei der Spielfortsetzung erzielt? (z.B. bei SST oder FST in Tornähe)	
<b>Wurde</b> der fehlbare Spieler vorher provoziert oder gefoult?	
<b>Verhalten</b> des fehlbaren Spielers <b>nach</b> dem Feldverweis (auf dem Platz/ in der Kabine /nach dem Spiel)	

Kontaktdaten des Schiedsrichters:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Schiedsrichter

**Verteiler:**     Original zum Spielbericht  
 Durchschrift an den betroffenen Verein:

GSO/KSA  
 SR zum Akt

<sup>1</sup> allgemein gehaltene Begriffe (beleidigte, beschimpfte) sind nicht zu verwenden. Es muss konkret angegeben werden, was z. B. gesagt wurde. Gleichwohl sind Aussagen wie Absicht oder andere nicht messbare Begriffe zu vermeiden genauso wie Begriffe, die in Sportgerichtsurteilen vorkommen (z. B. rohes Spiel, Tätlichkeit)